Diese Unterlage stellt einen Auszug aus dem Verkaufsprospekt des Amundi Ethik Plus dar und sollte im Zusammenhang mit diesem Verkaufsprospekt gelesen werden.

Anhang
Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Amundi Ethik Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800YOJWKZ5Y7HKS56

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

●● ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 51% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er bestrebt ist, für sein Portfolio ein ESG-Rating zu erreichen, das über dem ESG-Rating des als Referenzmaßstab für die Zwecke der Offenlegungsverordnung bestimmten Vergleichsmaßstabs (60% MSCI World und 40% BLOOMBERG EURO AGGREGATE BOND) liegt.

Bei der Ermittlung des ESG-Ratings des Fonds wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Performance eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung beurteilt.

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds für jeden Emittenten die folgenden Nachhaltigkeitsziele:

1. **Ökologische Dimension:** Der Fonds zielt darauf ab, die Energiewende und den ökologischen Wandel zu unterstützen, indem er in Aktien und Anleihen von Unternehmen sowie in Anleihen von Staaten und staatlichen Einrichtungen investiert, die sich zur Reduktion ihrer Emissionen und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien verpflichtet haben.

2. **Soziale Dimension:** Der Fonds zielt darauf ab, eine sozial verantwortliche Wertschöpfungskette zu unterstützen, indem er sich verpflichtet, in Aktien und Anleihen von Unternehmen zu investieren, die die Interessen der Aktionäre des Unternehmens berücksichtigen, ein verantwortungsvolles Verhalten gegenüber Lieferanten oder Kunden an den Tag legen und ein Auswahlverfahren anwenden, das ESG-Themen berücksichtigt.

3. **Dimension der Unternehmensführung:** Der Fonds zielt darauf ab, eine transparente und faire Unternehmensführung zu unterstützen, indem er in Aktien und Anleihen von Unternehmen investiert, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in ihre Unternehmensstrategie und die Arbeitsweise ihrer Führungsgremien integrieren und gleichzeitig durch die Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über die nachhaltige Entwicklung und die ESG-Leistung sicherstellen, dass ihre Geschäftstätigkeit transparent und nachvollziehbar ist.

4. Schließlich zielt der Fonds auf der Grundlage der Global-Compact-Prinzipien der Vereinten Nationen darauf ab, die Achtung der Menschenrechte zu unterstützen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist das ESG-Rating des Fonds, das dem ESG-Rating des als Referenzmaßstab für die Zwecke der Offenlegungsverordnung bestimmten Vergleichsmaßstabs (60% MSCI World und 40% BLOOMBERG EURO AGGREGATE BOND) gegenübergestellt wird.

Amundi hat einen eigenen internen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class"-Ansatz basiert. Auf die jeweilige Branche zugeschnittene ESG-Ratings sollen die Dynamik bewerten, in der sich die Unternehmen bewegen.

Das ESG-Rating von Amundi, das zur Bestimmung des ESG-Scores verwendet wird, ist ein quantitativer ESG-Score, der in sieben Noten übersetzt wird, die von A (die besten Scores im Universum) bis G (die schlechtesten Scores) reichen. In der ESG-Bewertungsskala von Amundi entsprechen Wertpapiere, die auf der Ausschlussliste stehen, einer Note von G. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance global und anhand relevanter Kriterien im Vergleich zur durchschnittlichen Performance ihrer Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen bewertet:

- Umweltdimension: Sie untersucht die Fähigkeit der Emittenten, ihre direkten und indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch einschränken, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Erschöpfung der Ressourcen bekämpfen und die Biodiversität schützen.
- Soziale Dimension: Sie misst die Art und Weise, wie ein Emittent mit zwei unterschiedlichen Konzepten operiert: die Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
- Governance-Dimension: Sie bewertet die Fähigkeit des Emittenten, die Grundlagen für einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen zu gewährleisten und langfristig Wert zu generieren.

Handelt es sich bei den Emittenten um Staaten, erfolgt die Ermittlung des ESG-Ratings ebenfalls anhand der drei ESG-Kriterien. Diese sind jedoch in ihrer Ausgestaltung auf Staaten zugeschnitten und damit nicht automatisch deckungsgleich mit den für Unternehmensemittenten anzuwendenden Kriterien.

Die von Amundi ESG-Ratings angewandte Rating-Methode beruht auf 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder branchenspezifisch, nach Branchen gewichtet und entsprechend ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die operative Effizienz und die Regulierung eines Emittenten betrachtet werden, sind. Die ESG-Ratings von Amundi können global in den drei Dimensionen E, S und G oder individuell für jeden Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Emittenten zu investieren, die die nachfolgenden zwei Kriterien erfüllen:

1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken anwenden, und

2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Im Hinblick auf die Emittenten bedeutet dies, dass sie in mindestens einem ihrer wesentlichen Umwelt- und Sozialfaktoren zu den leistungsstärksten Unternehmen („Best Performern“) in ihrem Tätigkeitsfeld gehören müssen.

Die Definition des „Best Performer“ basiert auf einer Amundi-eigenen ESG-Methode, mit der die ESG-Leistung eines Unternehmens gemessen werden soll. Um als „Best Performer“ eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, innerhalb seines Sektors bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor die drei besten Bewertungen (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) erreichen. Wesentliche Umwelt- und Sozialfaktoren werden auf Branchenebene ermittelt. Die Identifizierung der wesentlichen Faktoren basiert auf dem Amundi ESG-Analyserahmen, der nicht-finanzielle Daten und qualitative Analysen der damit verbundenen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Faktoren, die als wesentlich identifiziert werden, leisten einen Beitrag von mehr als 10% zum gesamten ESG-Score. Für den Energiesektor beispielsweise sind die materiellen Faktoren: Emissionen und Energie, Biodiversität und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte.

Um zu den oben genannten Zielen beizutragen, darf das Unternehmen, in das investiert wird, nicht in erheblichem Maße in Aktivitäten engagiert sein, die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind (z.B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Produktion von Einwegplastik).

Der nachhaltige Charakter einer Investition wird auf der Ebene des investierten Unternehmens bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keines der Umwelt- oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen („Do not significantly harm“ – „DNSH“), setzt Amundi zwei Filter ein:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, sofern robuste Daten verfügbar sind (z.B. die Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird), und zwar durch eine Kombination von Indikatoren (z.B. die Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z.B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Grundsätze für nachhaltiges Investieren von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse für kontroverse Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

Neben den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die vom ersten Filter abgedeckt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principle Adverse Impacts“ = „PAI“) nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob ein Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen seiner Branche keine schlechte ökologische oder soziale Gesamtleistung aufweist, was einem Umwelt- oder Sozial-Score von E oder besser entspricht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden wie im ersten DNSH-Filter („Do not significantly harm“) oben beschrieben berücksichtigt: Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Hauptindikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, wenn durch die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischer Schwellenwerte oder Regeln zuverlässige Daten verfügbar sind:

- eine CO_2-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- die Diversität des Verwaltungsrats gehört im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors nicht zum letzten Dezil, und
- keine Kontroversen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte bestehen, und
- keine Kontroversen in Bezug auf biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung vorliegen.

Amundi berücksichtigt im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil seiner „Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ bereits bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen („PAI“). Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschluss von kontroversen Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden in unsere ESG-Bewertungsmethodik integriert. Unser firmeneigenes ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten von unseren Datenanbietern. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium mit der Bezeichnung „Community Involvement & Human Rights“, das auf alle Sektoren angewendet wird, zusätzlich zu anderen menschenrechtsbezogenen Kriterien wie sozial verantwortliche Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich ein Kontroversen-Monitoring durch, das Unternehmen einschließt, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftraten, bewerteten Analysten die Situation und wendeten eine Punktzahl auf die Kontroverse an (unter Verwendung unserer firmeneigenen Bewertungsmethodik) und bestimmten die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fonds berücksichtigt alle verbindlichen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, die auf die Strategie des Fonds zutreffen, und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlussgrundsätzen (normativ und sektorenbezogen), der Integration von ESG-Ratings in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsansätzen:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorenbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken, die in der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewandt werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als der anwendbare Vergleichsmaßstab). 38 Kriterien, die im ESG-Rating-Ansatz von Amundi verwendet werden, wurden ebenfalls entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: 1) einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, 2) einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
- Abstimmen: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
- Überwachung von Kontroversen: Amundi hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schweren Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Amundi Sustainable Finance Disclosure Statement, unter www.amundi.de (Menüpunkt „Verantwortungsvolles Investieren“, Unterpunkt „Unsere Richtlinien & Berichte“).

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) können dem Jahresbericht entnommen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ziel des Fondsmanagements ist es, mit einer wachstumsorientierten Anlagepolitik einen langfristigen Kapitalzuwachs bei angemessener Risikostreuung zu erzielen.

Um das Ziel zu erreichen, werden mindestens 51% und maximal 70% Aktien erworben. Daneben können verzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (AAA bis BBB–) erworben werden, wobei Anlagen sowohl in Unternehmens- als auch Staatsanleihen mit unterschiedlichen Laufzeiten getätigt werden.

Der Fonds wird unter Berücksichtigung von ethisch-nachhaltigen Kriterien verwaltet. Unternehmen, Staaten und internationale Institutionen (Emittenten) gelten als ethisch-nachhaltig, wenn sie soziale, menschliche und ökologische Verantwortung übernehmen.

Der Fonds kann Derivategeschäfte zur Absicherung, zu spekulativen Zwecken und zur effizienten Portfoliosteuerung einsetzen.

Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds investiert fortlaufend mindestens 80% seines Wertes in Vermögensgegenstände nach §193 (Wertpapiere), §194 (Geldmarktinstrumente) und §198 (Sonstige Anlageinstrumente) KAGB, deren Emittenten als ethisch-nachhaltig anzusehen sind.

Die Bewertung von Emittenten als ethisch-nachhaltig in diesem Sinne erfolgt nach Umweltkriterien (= Environmental), sozialgesellschaftlichen Gesichtspunkten (= Social) und der Art der Unternehmensführung (= Governance). Hierfür wird eine eigene ESG-Scoring-Methodik herangezogen. Handelt es sich bei den Emittenten um Unternehmen, erfolgt die Bewertung anhand von allgemeinen sowie branchenspezifischen Kriterien im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (zusammen: ESG-Bereiche), um auf Branchenebene die besten Praktiken von den schlechtesten Praktiken zu unterscheiden. Handelt es sich bei den Emittenten um Staaten, erfolgt die Bewertung anhand von in unterschiedliche Kategorien eingeteilten Kriterien, wobei jede Kategorie einem der drei ESG-Bereiche zugeordnet ist.

Abhängig von der Art der Emittenten kommen unterschiedliche Kriterien für die ESG-Bereiche zum Tragen; für den Bereich Umwelt beispielsweise die Kriterien Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen und Naturkapital, für den Bereich Soziales z.B. Humankapital, Arbeitsbedingungen und Achtung von Menschen-/Bürgerrechten sowie für den Bereich Unternehmensführung beispielsweise steuerliche Praktiken, interne Kontrolle und Achtung von Aktionärsrechten. Das Bewertungsverfahren mündet in einer Gesamtbewertung, dem ESG-Rating. Das ESG-Rating ist ein gewichteter Durchschnitt der Punktzahlen für die ESG-Bereiche und reicht von A bis G, wobei A die höchste und G die niedrigste Bewertung darstellt. Als ethisch-nachhaltig werden Emittenten mit einem ESG-Rating von A bis D– definiert.

Zudem unterliegt der Fonds der Ausschlusspolitik von Amundi, die folgende Ausschlüsse umfasst („Amundi-Ausschlüsse“):

- Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf oder der Lagerung von Antipersonenminen und Streubomben, die nach den Verträgen von Ottawa und Oslo verboten sind, beteiligt sind bzw. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Antipersonenminen oder Streubomben bereitstellen,
- Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf oder der Lagerung chemischer oder biologischer Waffen beteiligt sind,
- Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf oder der Lagerung von Waffen gemäß Protokoll I (über nicht entdeckbare Splitter) und/oder gemäß Protokoll IV (über blind machende Laserwaffen) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980 (= „UN-Waffenübereinkommen von 1980“) beteiligt sind,
- Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf oder der Lagerung von Ausrüstung/Gütern, die keinen anderen praktischen Verwendungszweck als die Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung haben, wie in der Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union definiert, beteiligt sind,
- Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf oder der Lagerung von Waffen mit abgereichertem Uran beteiligt sind,
- Emittenten, die wiederholt und schwerwiegend gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, ohne überzeugende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen,
- Bergbau-, Versorgungs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen, die ein genehmigtes und in der Bauphase befindliches Kraftwerkskohleprojekt entwickeln,
- Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen,
- Unternehmen mit einer jährlichen Förderung von 70 Megatonnen oder mehr an Kraftwerkskohle ohne die Absicht, diese zu reduzieren,
- Unternehmen, die mehr als 50% ihres Umsatzes aus dem Abbau und der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen,
- Unternehmen, die zwischen 20% und 50% ihres Umsatzes aus der Verstromung und dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen, wenn sie einen schlechten Übergangspfad haben,
- Unternehmen, deren Tätigkeit zu mehr als 30% der Umsätze aus der Exploration und Produktion von unkonventionellem Öl und Gas besteht, darunter Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan,
- Unternehmen, deren betriebliche Kohlenstoffintensität (eine Due-Diligence-Prüfung wird jährlich durchgeführt) zum Anwendungsdatum nicht mit dem globalen durchschnittlichen Reduktionsverlauf des NZE (= Net Zero Emissions)-Szenarios der IEA (= Internationale Energieagentur) von 50% bis 2030 übereinstimmt (basierend auf einer linearen durchschnittlichen Reduktion),
- Unternehmen, die komplette Tabakerzeugnisse herstellen (Schwellenwert für die Anwendung: Umsatz über 5%), einschließlich Zigarettenhersteller,
- Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf und der Lagerung von Atom-/Kernwaffen von Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (= „Atomwaffensperrvertrag“) sind, sowie von Staaten, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unterzeichnet haben, aber nicht Mitglied der NATO sind, beteiligt sind,

- Länder, die auf der Sanktionsliste der Europäischen Union (EU) stehen und deren Sanktionen aus dem Einfrieren von Vermögenswerten und einem Sanktionsindex der höchsten Stufe (unter Berücksichtigung der Sanktionen der USA und der EU) bestehen – nach formeller Überprüfung und Validierung durch das Amundi ESG-Ratingkomitee.

Unabhängig davon dürfen Vermögensgegenstände von Emittenten, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen sind, für das Sondervermögen nicht erworben werden (sogenannte „PAB-Ausschlüsse“).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Für den Fonds ist kein Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert, festgelegt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Wir stützen uns auf die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi.

Das ESG-Rating von Amundi basiert auf einem Amundi eigenen ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. Mit dem ESG-Kriterium „G“ (Governance) bewerten wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z.B. langfristige Sicherheit für den Wert des Emittenten).

Folgende Governance-Teilkriterien werden dabei berücksichtigt: Vorstandsstruktur, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.

Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen, die von A bis G reichen, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Jeder Unternehmenstitel (Aktien, Anleihen, Single-Name-Derivate, ESG-Aktien- und Renten-ETFs), der in den Anlageportfolios enthalten ist, wurde anhand der Prinzipien des UN Global Compact (UN GC) im Hinblick auf die gute Unternehmensführung des jeweiligen Emittenten bewertet. Die Bewertung wird fortlaufend durchgeführt. Das ESG-Rating-Komitee von Amundi überprüft monatlich die Listen, in denen diejenigen Unternehmen aufgeführt sind, die gegen den UN GC verstoßen. Werden einschlägige Verstöße festgestellt, erfolgt eine Herabstufung des ESG-Ratings für den betroffenen Emittenten auf G.

Die Amundi Stewardship Policy (Engagement und Stimmrechtsausübung) in Bezug auf die Unternehmensführung ergänzt diesen Ansatz.

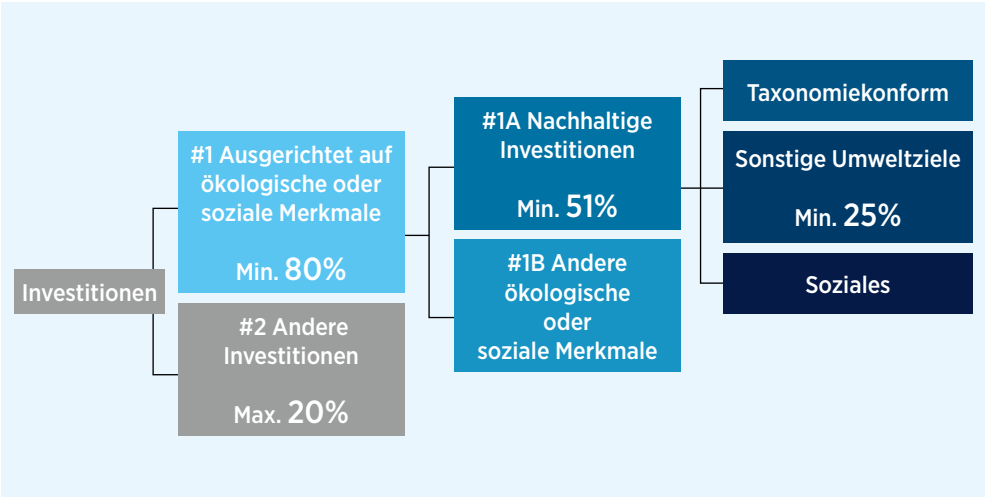
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80% des Wertes des Fonds werden die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Fonds erfüllen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Fonds, einen Mindestanteil von 51% an nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung zu halten. Eine Zuweisung der nachhaltigen Investitionen zu i) taxonomiekonform, ii) sonstige Umweltziele oder iii) Soziales kann für den Fonds nur insoweit erfolgen, als für den Fonds ein Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen im Bereich sonstige Umweltziele erreicht wird. Die Differenz zum gesamten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (51%) kann den drei vorgenannten Bereichen frei zugewiesen werden.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 Verordnung (EU) 2020/852 („taxonomiekonforme Tätigkeiten“) an. Der Mindestanteil taxonomiekonformer Tätigkeiten beträgt deshalb 0%.

Nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088, die der Fonds tätigt, können potenziell auch die Voraussetzungen für taxonomiekonforme Tätigkeiten erfüllen. Dies wäre jedoch nicht auf eine eigens darauf angelegte Anlagestrategie des Fonds zurückzuführen.

Eine Beschreibung, ob und – gegebenenfalls – in welchem Umfang im Portfolio des Fonds taxonomiekonforme Tätigkeiten enthalten sind, kann dem Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ im Jahresbericht des Fonds entnommen werden.

Der Fonds kann nach seinen Anlagebedingungen einen gewissen Anteil seines Wertes in Staatsanleihen investieren. Aktuell gibt es keine anerkannte geeignete Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln. Da der Mindestanteil taxonomiekonformer Tätigkeiten 0% beträgt, bestehen keine Unterschiede zwischen der Taxonomiekonformität des Portfolios des Fonds mit oder ohne Staatsanleihen.

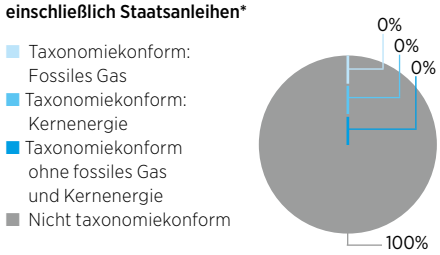
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

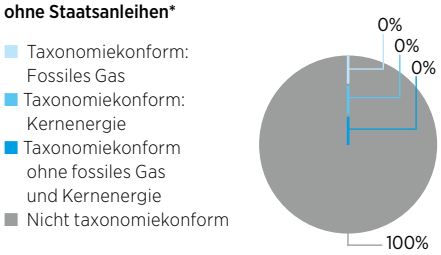
1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in hellblauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds legt mindestens 25% seines Wertes in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, an.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen" sind Bankguthaben und nicht bewertete Vermögensgegenstände zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Zu den nicht bewerteten Instrumenten können auch Wertpapiere gehören, für die keine Daten für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale verfügbar sind.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Fonds hat keinen ESG-Vergleichsmaßstab, d.h. er hat keinen eigens auf ESG-Kriterien abgestimmten Vergleichsmaßstab. Im Hinblick auf das als Nachhaltigkeitsindikator verwendete Amundi ESG-Rating wird das ESG-Rating des Fonds jedoch dem ESG-Rating des als Referenzmaßstab für die Zwecke der Offenlegungsverordnung bestimmten Vergleichsmaßstabs (60% MSCI World und 40% BLOOMBERG EURO AGGREGATE BOND) gegenübergestellt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

N/A

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

N/A

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

N/A

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar auf der jeweiligen Fondsdetailseite des Finanzprodukts unter folgenden Links:

Amundi Ethik Plus A ND
Amundi Ethik Plus A DA
Amundi Ethik Plus H DA
Amundi Ethik Plus R DA (für institutionelle Anleger)